

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00039 vom 29. November 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00039 du 29 novembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00039 del 29 novembre 2006

Erwägungen

E. 1

1.1 G. ____, geboren 1969, erlitt am 22. September 1990 einen Auffahrunfall und zog sich dabei eine Schambeinfraktur sowie eine Rippenkontusion links zu (Urk. 7/40). Vom 6. März 1991 bis zum 5. Mai 1993 arbeitete sie in reduziertem Umfang in ihrem erlernten Beruf als Damenschneiderin bei der A. __ AG (Urk. 7/88). Am 29. Oktober 1994 meldete sich die Versicherte zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 7/91). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (früher: Ausgleichskasse des Kantons Zürich, IV-Sekretariat), nahm diverse Abklärungen vor und verneinte schliesslich mit Verfügung vom 25. Oktober 1996 das Leistungsbegehren von G. ____, da kein rentenbegründender Invaliditätsgrad bestehe (Urk. 7/17). Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 27. Februar 1998 ab (Urk. 7/11).

1.2 Am 14. September 1996 erlitt G. __ bei einem weiteren Auffahrunfall ein Schleudertrauma (Urk. 7/93). Im Jahre 1999 absolvierte sie eine Ausbildung zur Kosmetikerin und ist seit März 2000 in diesem Beruf mit einem Pensum von 30-50 % selbständigerwerbend tätig (Urk. 7/42). Mit Schreiben vom 25. März 2002 machte ihr damaliger Rechtsvertreter bei der IV-Stelle erneut den Anspruch auf eine Invalidenrente geltend (Urk. 7/65), wobei er das zu Händen der X. __-Versicherung erstattete Gutachten von Prof. Dr. med. B. ____, Spezialarzt für Neurologie, vom 8. Februar 2000 (Urk. 7/32) sowie dessen Ergnzung vom 19. April 2000 (Urk. 7/31) einreichte. Die IV-Stelle holte den Arztbericht von Dr. C. ____, Spezialarzt Orthopdische Chirurgie, vom 18. September 2003 (Urk. 7/27) ein. Am 26. September 2004 machte die Versicherte Angaben ber ihre selbstndige Erwerbstatigkeit (Urk. 7/42-43). Mit Verfgung vom 28. Februar 2005 wies die IV-Stelle den Rentenanspruch von G. __ ab (Urk. 7/7), wogegen die Versicherte am 11. April 2005 (Urk. 7/6) bzw. 28. Mai 2005 (Urk. 7/4) Einsprache erhob. Die IV-Stelle nahm in der Folge am 14. September 2005 eine Abklrung im Haushalt der Versicherten vor (vgl. Abklrungsbericht Haushalt vom 19. September 2005, Urk. 7/41). Mit Entscheid vom 30. November 2005 wies sie die Einsprache ab (Urk. 2).

2. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob G. __ am 12. Januar 2006 Beschwerde mit folgenden Antrgen (Urk. 1):

"1. Die Verfgung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 28.02.2005 sei aufzuheben und die Anstalt sei zu verpflichten, mir eine mindestens 50%ige bis ganze Rente zuzusprechen.

2. Eventuell sei ein weiteres rztliches Gutachten in Auftrag zu geben, um meine Arbeitsunfhigkeit abzuklren.

3. Es sei mir eine Nachfrist zu gewähren, damit ich einen Rechtsvertreter bestimmen kann und sich dieser in den Fall einarbeiten und die vorliegende Beschwerde ergnzen kann.

unter Entschdigungsfolgen zu Lasten der SVA."

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Februar 2006 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). In der Replik vom 21. August 2006 liess die Versicherte durch Rechtsanwalt Dr. Roger Bollag, Zrich, folgende Antrge stellen (Urk. 16 S. 2):

"1. In Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 30. November 2005 sei der Beschwerdefhrerin eine ganze Rente auszurichten.

2. Eventualiter sei der Beschwerdefhrerin eine Dreiviertelsrente bzw. eine halbe Rente bzw. eine Viertelsrente auszurichten.

3. Subeventualiter sei ein multidisziplinres Gutachten in Auftrag zu geben, um die Erwerbsfhigkeit der Beschwerdefhrerin abzuklren.

4. Subsubeventualiter sei die angefochtene Verfgung aufzuheben und an die Vorinstanz zur erneuten Beurteilung und Verfgung gemss obigen Rechtsbegehren zurckzuweisen;

unter Entschdigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Nachdem die IV-Stelle keine Duplik eingereicht hatte, wurde der Schriftenwechsel am 12. Oktober 2006 geschlossen (Urk. 19).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwgungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwgung:

E. 1.1

Invaliditt ist die voraussichtlich bleibende oder lngere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfhigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invaliditt kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes ber die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfhigkeit ist der durch Beeintrchtigung der krperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

1.2 Gemss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gltig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 2

/

E. 3

3.1 Strittig ist vorab, ob die Beschwerdefhrerin als Voll- oder Teilerwerbsttige (Berechnung nach der gemischten Methode) einzustufen ist. Whrend

die Beschwerdeführerin geltend macht, sie wäre ohne Eintritt eines Gesundheitsschadens zu 100 % erwerbstätig, führt die Beschwerdegegnerin aus, es sei lediglich von einer 50%igen Erwerbstätigkeit auszugehen und der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode zu berechnen.

E. 3.2

Anlässlich der Haushaltsabklärung vom 7. Dezember 1995 (Urk. 7/78) gab die Beschwerdeführerin an, sie habe eine Anlehre zur Schneiderin gemacht und danach auf diesem Beruf bis zur Heirat im Mai 1990 gearbeitet. Nach der Heirat sei sie bis zum Unfall vom 22. September 1990 keiner ausserhässlichen Tätigkeit mehr nachgegangen. Ab März 1991 habe sie eine Teilzeittätigkeit als Änderungsschneiderin bei der Firma A.____ ausgeübt, je nach Bedarf im Maximum 3 x 4 Stunden pro Woche. Im Februar 1993 habe sie sich einer Gallensteinoperation unterziehen müssen, und im April 1993 sei ihr die Stelle angeblich wegen Nichterscheinens am Arbeitsplatz ohne Beibringung eines Arztzeugnisses gekündigt worden. Danach habe die Beschwerdeführerin für drei Monate Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen. Anschliessend habe sie während vier Wochen ein Kind von Bekannten gehalten, was ihr jedoch zu anstrengend gewesen sei. Seit Sommer 1993 beziehe sie keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung mehr und habe auch keine ausserhässliche Erwerbstätigkeit mehr angenommen. Sie mache ab und zu noch Änderungen für Bekannte, jedoch höchstens im Rahmen von 3 Stunden pro Monat. Die Beschwerdeführerin habe erklärt, dass sie bei Gesundheit einer ausserhässlichen Tätigkeit im Umfang von fünf halben Tagen pro Woche nachgehen würde.

3.3 Bei der Abklärung vom 14. September 2005 (Urk. 7/41) gab die Beschwerdeführerin an, bei Gesundheit würde sie einer 100%igen Erwerbstätigkeit als Schneiderin nachgehen. Wenn sie keinen Unfall erlitten hätte, wäre sie immer zu 100 % erwerbstätig gewesen. Dies nicht aus finanziellen Gründen, sondern weil sie gerne kreativ sei und einer solchen Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Bei der Firma A.____ habe sie nur vorübergehend knapp 50 % arbeiten wollen, da sie damals mitten im Umzug gewesen sei und nicht gewusst habe, wohin sie ziehen werde.

3.4 In der Replik vom 21. August 2006 (Urk. 16) hat die Beschwerdeführerin zum Umfang der mutmasslich ausgeübten Erwerbstätigkeit ausführen lassen, sie habe den ersten Verkehrsunfall bereits mit 21 Jahren erlitten, als sie erst kurze Zeit im Erwerbsleben gestanden sei. Danach habe sie für eine gewisse Zeit überhaupt nicht mehr arbeiten können. Das anschliessend aufgenommene Teilpensum habe sie ausgeübt, weil ihre gesundheitlichen Beschwerden ein Vollpensum nicht zugelassen hätten. In der Folge sei Teilzeittätigkeit für die Beschwerdeführerin etwas Normales gewesen. Sie habe deshalb ihre Teilzeittätigkeit nicht in Frage gestellt, obwohl sie bei Beschwerdefreiheit nach den Umständen bis heute zu 100 % gearbeitet hätte.

Die Beschwerdeführerin habe bis Mai 1990 immer zu 100 % gearbeitet. Am 2. Juni 1990 habe sie David G.____ geheiratet, mit dem sie bis dahin noch nicht zusammen gewohnt habe. Nach der Hochzeit sei sie von Zürich zu ihrem Ehemann nach D.____ gezogen. Sie habe ihr Arbeitsverhältnis in Y.____ aufgelöst, um sich in D.____ eine neue Stelle zu suchen. Es sei nie die Rede davon gewesen, dass sie von nun an zu Hause bleiben oder eine Teilzeitstelle annehmen werde. Das Ehepaar sei sich aber darin einig gewesen, dass man nach ca. 2-3 Jahren Ehe Kinder haben möchte. Nach dem Unfall

geÄusserten Absicht für den Rest ihres (Erwerbs-)Lebens festzulegen, sondern ihr durchaus zuzubilligen ist, dass sie ihre Lebenspläne mit fortschreitendem Alter geändert hätte. Es erscheint vielmehr nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer früh erfolgten Heirat die Absicht hatte, relativ bald Kinder zu haben und sie bis zu diesem Zeitpunkt lediglich noch in reduziertem Umfang einer Tätigkeit nachgehen wollte. Wegen den Folgen des Verkehrsunfalls hätte sich die Klägerin dann aber nicht in der Lage, sich den Kinderwunsch zu erfüllen, woran sich - auch bedingt durch den weiteren Unfall im Jahre 1996 - bis heute nichts änderte. Es ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden mit der Zeit wieder eine volle Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, wenn der Kinderwunsch aus anderweitigen Gründen nicht hätte realisiert werden können. Sie ist somit nunmehr als 100 % Erwerbstätige einzustufen, wie sie dies erstmals anlässlich der Haushaltsabklärung vom 14. September 2005 (Urk. 7/41) geltend gemacht hat.

E. 4

4.1 Was die medizinische Situation anbelangt, so ist festzuhalten, dass in der Verfügung vom 25. Oktober 1996 (Urk. 7/17) bzw. im Urteil vom 27. Februar 1998 (Urk. 7/11) gestützt auf das Gutachten des Spitals E. ___ vom 4. Juli 1996 (Urk. 7/34) für körperlich leichte Tätigkeiten mit Wechselbelastung ohne Sitzdauer von mehr als 20 Minuten sowie wiederholte Kniebeugen und Wirbelsäulenreflexionen von einer Arbeitsfähigkeit von 50 %, welche mit Hilfe einer medizinischen Trainingstherapie innert höchstens sechs Monaten auf 100 % gesteigert werden kann, ausgegangen worden ist. Insoweit die Beschwerdeführerin sich zur Untermauerung ihres Standpunktes auf vor diesem Gutachten erstellte Arztberichte abstützt (vgl. Urk. 16 S. 5 f.), ist festzuhalten, dass diese naturgemäss nicht geeignet sind, eine Verschlechterung des Gesundheitszustands zu beweisen.

E. 4.2

Bezüglich der Entwicklung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin nach dem 25. Oktober 1996 liegt einerseits das Gutachten von Prof. Dr. B. ___ vom 8. Februar 2000 (Urk. 7/32) mit der ErgÄnzung vom 19. April 2000 (Urk. 7/31) bei den Akten. Darin werden lumbale Schmerzen nach Traumatisierung des Beckens und gut geheilter Fraktur des oberen Schambeinastes links am 22. September 1990 sowie Restbeschwerden im Nacken- und Kopfbereich nach höchstens mittelschwerer Distorsionsverletzung der Halswirbelsäule am 14. September 1996 diagnostiziert. Die Beweglichkeit der Halswirbelsäule sei praktisch normal. Es bestehe eine Druckempfindlichkeit im Bereiche des 4. zervikalen Segmentes und der paravertebralen Muskeln sowie eine BewegungseinschrÄnkung der Lendenwirbelsäule mit einem verkÄrzten Schober-Index. Schwere Arbeiten, das heisst Tätigkeiten, bei denen Gewichte von 5 kg oder mehr häufig oder in unangünstiger Körperhaltung gehoben oder verschoben werden müssten, würden die Beschwerden wahrscheinlich in allen möglichen Berufen verschlechtern. Es wäre aber sehr wohl denkbar, dass die Beschwerdeführerin als Damenschneiderin in einer selbständigen Tätigkeit, wo sie die Intensität und die Dauer der einzelnen Arbeitsabläufe selber einrichten könne, in einem Ausmass von etwa 80 % tätig sein könnte. Dasselbe gelte auch für die Tätigkeit als Kosmetikerin. Ebenso im Verkauf von Artikeln, die nicht schwerer als 5 kg seien und bei wechselndem Einsatz wäre eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % auch nach dem zweiten Unfall denkbar. Es sei aufgrund der Beurteilung durch verschiedene frühere Untersucher davon

auszugehen, dass durch den ersten Unfall vom 22. September 1990 eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit von 50 % eingetreten sei. Durch den Unfall vom 14. September 1996 sei diese verbleibende Arbeitsfähigkeit noch einmal um 20 % reduziert worden.

E. 4.3

Andererseits liegen die Beurteilungen von Dr. C. ___ vom 20. Juli 2003 (Urk. 7/28) und vom 18. September 2003 (Urk. 7/27) vor. Danach leidet die Beschwerdeführerin unter einer chronischen posttraumatischen Lumboischialgie rechts bei Status nach einer Schambeinfraktur links (Unfall vom 22. September 1990) sowie einem chronischen therapieresistenten HWS-Syndrom nach einem Schleudertrauma (Unfall vom 14. September 1996). Stundenlanges Arbeiten in vorgeneigter Stellung des Kopfes, wie das der Fall bei Schneiderinnen, Glätterinnen, Kosmetikerinnen, Sekretärinnen, Zahnärzten etc. sei, wirke sich ungünstig für die paravertebrale Halswirbelmuskulatur und für die Schulterblattmuskulatur aus. Deshalb sei der Beschwerdeführerin weder als Schneiderin noch als Kosmetikerin ein Arbeitspensum von mehr als 50 % zuzumuten. Selbst wenn sie eine Halbtagesarbeit ausübe, könne sie wahrscheinlich während diesen 4-5 Stunden keine volle Leistung erbringen. Eine bewegungsfreundlichere Arbeit wie z.B. Verkäuferin sei dagegen besser. Zu erwähnen sei, dass die Beschwerdeführerin mit chronischen, jahrelang andauernden Rückenbeschwerden, welche auf der breiten therapeutischen Palette ungenügend oder überhaupt nicht ansprechend, an zunehmenden Depressionen leiden konnte, weshalb allenfalls eine psychiatrische Abklärung vorzunehmen sei.

E. 4.4

Insgesamt bilden die vorhandenen medizinischen Berichte keine genügende Grundlage, um die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu beurteilen. Laut dem Gutachten von Prof. Dr. B. ___ hat der zweite Verkehrsunfall vom 14. September 1996 eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit um 20 % bewirkt. Es wird sodann darauf verwiesen, dass aufgrund früherer Beurteilungen vor dem Unfall lediglich eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bestanden habe, es geht jedoch nicht aus dem Gutachten hervor, ob Prof. Dr. B. ___ diese Einschätzung teilt, zumal er angibt, die Beschwerdeführerin könne sowohl als selbständige Damenschneiderin als auch als selbständige Kosmetikerin zu 80 % tätig sein. Dr. C. ___ attestiert der Beschwerdeführerin sodann sowohl als Schneiderin als auch als Kosmetikerin eine 50%ige Arbeitsfähigkeit und führt aus, in einer bewegungsfreundlicheren Arbeit, wie z.B. als Verkäuferin, sei mehr möglich. Im Weiteren werden die angegebenen Schmerzen der Beschwerdeführerin wohl als glaubhaft angesehen, was jedoch nichts daran ändert, dass sie sich durch die eher geringfügigen objektiven Befunde nicht erklären lassen. Der Hinweis von Prof. Dr. B. ___, die Chancen auf eine Eingliederung seien schlecht, solange der Fall versicherungsmässig nicht auf einer akzeptablen Basis abgeschlossen werden könne, lässt darauf schliessen, dass unter Umständen auch invaliditätsfremde Gründe die Beschwerdeführerin von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhalten. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb eine polydisziplinäre Gesamtbeurteilung einzuholen haben, welche neben einer genauen medizinischen Diagnose Auskunft gibt über die Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Damenschneiderin, als Kosmetikerin und in einer der Behinderung besser angepassten Tätigkeit, unter Angabe des Verlaufs der Arbeitsfähigkeit seit dem Unfall vom 14. September 1996. Dabei wird auch zu überprüfen sein, inwieweit es der Beschwerdeführerin zumutbar ist, die Schmerzen

zu überwinden und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aufgrund dieser Einschätzung wird die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin unter Vornahme eines Einkommensvergleichs auf der Basis einer 100%igen Erwerbstätigkeit neu zu beurteilen haben.

E. 5

Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. November 2005 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfähre.

E. 6

6.1.1. Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten (Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (Art. 34 Abs. 3 GSVGer). Nach ständiger Rechtsprechung gilt auch die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verurteilung als Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen).

E. 6.2

Vorliegend erscheint im Hinblick auf die massgeblichen Kriterien eine Entschädigung von Fr. 1'900.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. November 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. Roger Bollag

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.